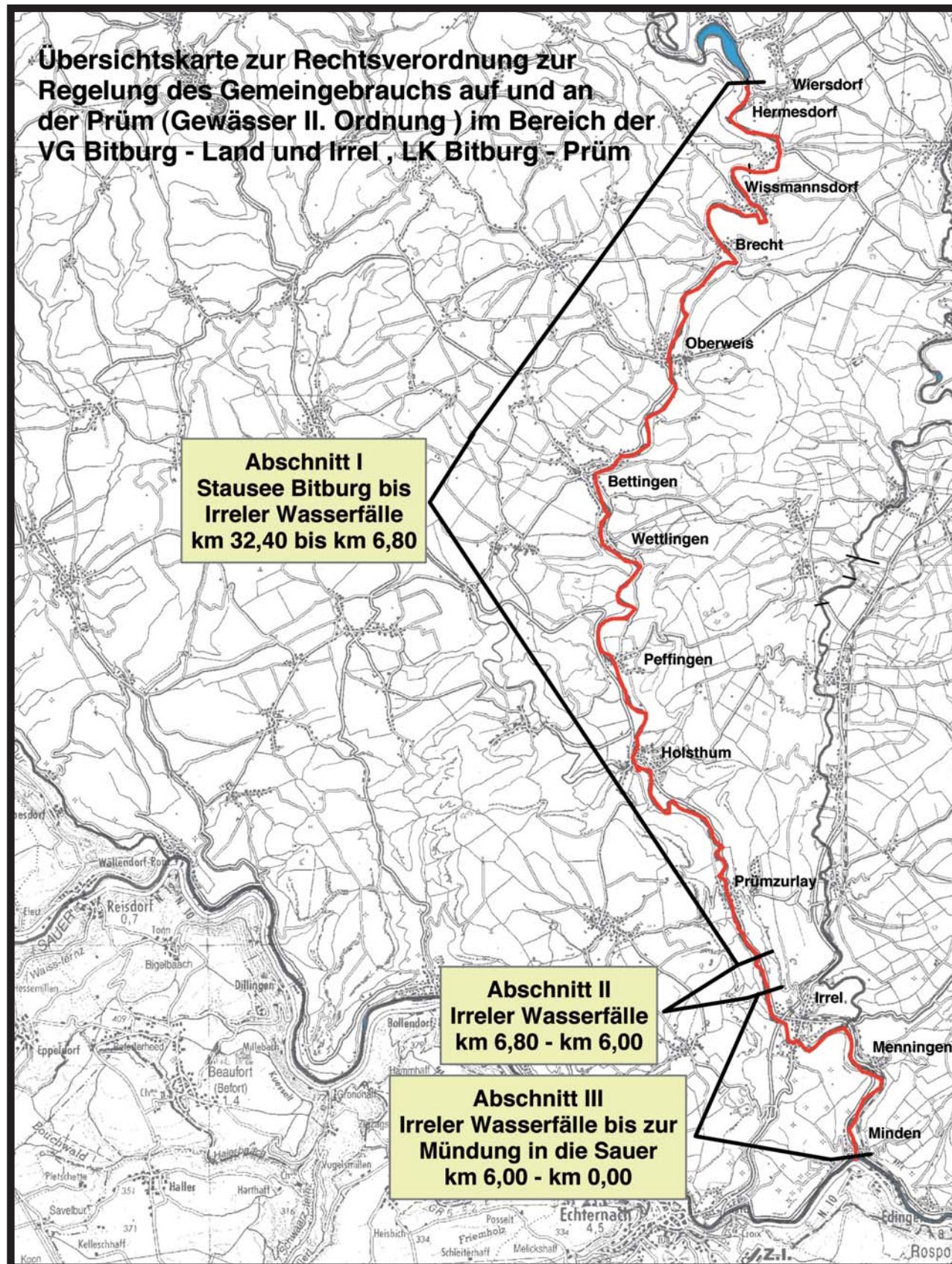


Rechtsverordnung (Inkraft seit 19.10.2004) zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Prüm (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Irrel, Landkreis Bitburg-Prüm



Verbote und Beschränkungen für das Befahren der Prüm im Bereich der Gewässerabschnitte I bis III mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb (z.B. Kanus, Kajaks, Schlauchboote, Flöße)

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die in der Übersichtskarte rot eingetragenen Gewässerabschnitte der Prüm:

	Stausee Bitburg bis Wasserfälle (Abschnitt I)	Irreler Wasserfälle (Abschnitt II)	Wasserfälle bis Mündung Sauer (Abschnitt II)
Verbotszeiträume	keine	01.11. - 31.12. 15.03. - 31.05.	keine
Tageszeiten Verbot des Befahrens	Von 19.00 bis 9.00 Uhr (in allen Gewässerabschnitten)		
Ausnahmen	keine	Pfingsten, wenn Wasserstand mindestens 60cm	keine
Mindestwasserstand am Pegel Prümzurley Telefonansage: 06523/1339	50cm	60cm	50cm
Ein- und Ausstiege	keine	1 Ein- bzw. Ausstieg oberhalb Wasserfälle 1 Aus- bzw. Einstieg unterhalb Wasserfälle, Bereich Campingplatz	keine

Allgemeine Verbote:

- Das Anlanden und Betreten der Inseln und Kiesbänke in den Abschnitten I, II und III sowie der Ufer und Felsen im Abschnitt II, ausgenommen in Notfällen,
- der Aufenthalt in Stillbereichen in Abschnitt II,
- das Befahren mit Raftingbooten, Schlauchbooten oder Flößen in Abschnitt II und
- das Durchführen von Fahrten zu gewerblichen Zwecken in allen Abschnitten.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 28 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.